Arbeitsanweisung – Zolldokumente für den Export nach Großbritannien (Erwartungshorizont)

|  |  |
| --- | --- |
| **Handelsrechnung (Commercial Invoice)** | |
|  | **Definition:**  Bei der Warenausfuhr in ein Land außerhalb der EU muss der Versender ein solches Dokument beilegen, sofern die Waren einen Wert haben.  Sie ist Grundlage für das Überprüfen der Einfuhr beim Zoll sowie für die Vertragsabwicklung. Zusätzlich gilt sie als Nachweis, sollte es bei der Abwicklung des Handels zu Problemen oder Konflikten kommen.  **Pflichtangaben:**   * Vollständiger Name und Adresse des liefernden Unternehmens * Vollständiger Name und Adresse des Kunden * Umsatzsteuer-Id.-Nr. * EORI-Nr. * Handelsregisternummer * Kennzeichnung „Handelsrechnung“ oder „invoice“ * Rechnungsnummer * Rechnungsdatum * Menge und handelsübliche Warenbeschreibung * Zolltarifnummer * Lieferdatum oder Leistungsdatum * Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt * Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung * Evtl. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers |
| **Zollinhaltserklärung (CN22 / CN23)** | |
|  | **Definition:**  Die Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 ist ein obligatorisches Formular, das Paketsendungen in ein Nicht-EU-Land, die von Postunternehmen befördert werden, beigefügt werden muss. Die Zollinhaltserklärung enthält Informationen über die zu transportierenden Güter, welchen Wert die Waren haben, wer Absender und Empfänger ist und welche Parteien am Transport beteiligt sind.  **Unterscheidung:**   * Für Päckchen mit einem Wert von **bis zu ca. 350,00 €** ist eine **Zollinhaltserklärung CN22** auszufüllen * Für Päckchen mit einem Wert von **mehr als ca. 350,00 €** wird die **Zollinhaltserklärung CN23** benötigt * Bei Paketen musst Du stets das CN23-Formular benutzen |

|  |  |
| --- | --- |
| **Ursprungszeugnis (Certificate of Origin)** | |
|  | **Pflichtangaben:**   * Absender * Empfänger * Ursprungsland * Angaben über die Beförderung * Bemerkungen * Warenbeschreibung * Menge * Erklärung der Unterzeichners   **Definition:**  Das Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde und bescheinigt den Ursprung einer Ware. Die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erfolgt auf Antrag. Mit der Ausstellung des Ursprungszeugnisses sind grundsätzlich die Industrie- und Handelskammern beauftragt.  **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**   * Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Firmensitz oder, falls er kein Gewerbe unterhält, seinen Wohnsitz hat. * Es sind ausschließlich die in der Europäischen Union gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden. * Für jede Sendung darf nur ein Original-Ursprungszeugnis beantragt und ausgestellt werden. * Die IHK hat die vom Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen. * Der Ursprung der Ware ist immer nachzuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Paketkarte CP71** | |
|  | **Definition:**  Die Paketkarte CP71 ist ein verpflichtendes Begleitdokument für die Zollinhaltserklärung CN23 und dient als Adresskarte. Dieses Dokument wird gut sichtbar in einer transparenten Hülle auf das Paket geklebt.  Falls verhindert werden soll, dass Dritte den Inhalt und den Wert der Ware ablesen können, so lege das Formular unter die Zollinhaltserklärung CN23 bzw. CN22. |